



Wer einen Sport ausübt, sollte den Versicherungsschutz gelegentlich überprüfen. Denn die finanziellen Folgen eines Sportunfalls können in die Millionen gehen.

Schadenersatz nach Sportunfall

Bei Sportunfällen können die Ansprüche gegen den Schuldigen in die Millionen gehen - vor allem, wenn das Unfallopfer längerfristig arbeitsunfähig ist. Es lohnt sich, gelegentlich mit seinem Versicherungsbetreuer zu überprüfen, ob man selbst und alle Familienmitglieder für alle Eventualitäten bei der Sportausübung hinreichend versichert ist. Eine Unterversicherung kann im Falle eines Falles zu katastrophalen finanziellen Folgen führen.

Haushaltsversicherung

Fast immer ist eine private Haftpflichtversicherung Bestandteil der klassischen Haushaltsversicherung. Mit dieser ist man dann im Normalfall auch für die Folgen eines Sportunfalls hinreichend gewappnet. Versichert sind in der Regel die Erwachsenen und im gemeinsamen Haushalt lebende, minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder. Allerdings erlischt der Versicherungsschutz für die Kinder, wenn sie zu Hause ausziehen und ihren Hauptwohnsitz zum Beispiel am Studienort melden. Sportler, die Mitglied im Österreichischen Schiverband, im Alpenverein oder ähnlichen Vereinen und Organisationen sind, genießen ebenfalls Versicherungsschutz. Schwieriger wird es, wenn der Schuldige sich aus

dem Staub macht oder jemand selbst schuld ist an seinen Verletzungen. Wenn keine Alkoholisierung oder grobes eigenes Verschulden des Unfallopfers vorliegt, springt in solchen Fällen eine private Unfallversicherung für bestimmte Ansprüche ein. Ein interessantes Angebot bietet der Österreichische Skiverband seinen Mitgliedern: Wird ein ÖSV-Mitglied bei einem Ski- oder Snowboardunfall durch einen Dritten verletzt und ist der schadenersatzpflichtige Schädiger nicht, oder nicht ausreichend versichert, gewährt ihm die ÖSV-Versicherung einen Parallelschutz, so als wäre der Schädiger ebenfalls versichert. Die Ansprüche müssen allerdings zuvor gerichtlich geltend gemacht und ein Urteil erwirkt werden. Die Versicherungssumme beträgt in diesem Fall 500.000 Euro.

Rechtsschutz

Damit allfällige Ansprüche ohne Kostenrisiko rechtlich durchgesetzt werden können, macht eine ausreichende Rechtsschutzversicherung für den privaten Bereich Sinn. Diese schließt in der Regel auch einen Strafrechtsschutz mit ein - für den Fall, dass man im Zusammenhang mit einem Unfall strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.



Die stille Revolution

Mit der Einführung der „neuen Verwaltungsgerichte“ ist der Regierung 2014 ein großes Reformvorhaben gelungen. Fachleute sprechen von einer Jahrhundertreform, die PRESSE gar von der „bedeutendsten Verfassungsänderung der 2. Republik“. Die Reform hat in der Öffentlichkeit nicht die Würdigung erfahren, die sie verdient. Es handelt sich nämlich um einen grundlegenden Systemwandel weg von der weisungsgebundenen Entscheidungsfindung. Bisher konnte nämlich gerade bei größeren Verfahren der Anschein nie wirklich vermieden werden, dass die Politik stark in das Verwaltungsverfahren eingreift. Nun hingegen wird jeder Bescheid durch unabhängige Richter überprüft, die nicht einfach abgesetzt werden können.

Außerdem befassen wir uns in dieser Ausgabe mit Haftungsfragen bei Schiunfällen und den Pflichten und Rechten Unterhaltsberechtigter.

Ich hoffe, es ist auch für Sie etwas Interessantes dabei!

Dr. Stefan Müller

Die neuen Verwaltungsgerichte

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet wurde 2014 der Rechtsschutz auf dem Gebiet Verwaltungsrecht vollständig neu geordnet. In jedem Bundesland wurde ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Diese haben unter anderem die Aufgaben der bisherigen unabhängigen Verwaltungssenate übernommen. Außerdem erledigen nun zwei Verwaltungsgerichte des Bundes die Angelegenheiten, die bisher von Bundesbehörden zu entscheiden waren: Das Verwaltungsgericht für Finanzen bekam die Aufgaben des unabhängigen Finanzsenates zugeteilt. Asylsachen, UVP- und Vergabeangelegenheiten des Bundes werden nun beim Verwaltungsgericht des Bundes entschieden.

Unabhängige Richter

Diese Systemänderung ist revolutionär. Jetzt kann grundsätzlich gegen jeden Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde an ein Verwaltungsgericht geführt werden. Verwaltungsakte einer Verwaltungsbehörde können beim Verwaltungsgericht bekämpft werden und werden dort von einem unabhängigen Richter überprüft. Wesentlich dabei ist: Die Verwaltungsgerichte können in der Sache selbst eine Entscheidung treffen, sie können abändern, bestätigen oder (im Ausnahmefall) zurückverweisen. Sie können sich also mit der Sache selbst befassen und ein völlig anderes Urteil fällen als die

GmbH: Keine Rechte für abwesende Gesellschafter

Präsenzquoten (qualifizierte Anwesenheitsfordernisse) für Generalversammlungen in der GmbH bieten fernbleibenden Gesellschaftern keinen Schutz. Das geht aus einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs hervor (6 Ob 59/13i). Nimmt ein ordnungsgemäß geladener Gesellschafter an einer Generalversammlung nicht teil, können die Mitgesellschafter auch in Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Mindestanwesenheitsquoten Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind keinesfalls absolut nichtig oder etwa unbeachtliche Scheinbeschlüsse. Sie sind lediglich anfechtbar. Der ferngebliebene Gesellschafter ist aber nicht berechtigt, eine solche Anfechtungsklage zu erheben.

Entscheidungssträger in erster Instanz. Die bisherigen „unabhängigen Verwaltungssenate“ konnten eine Entscheidung nur bestätigen oder aufheben und an die Behörde erster Instanz zurück verweisen. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wiederum können beim Verwaltungsgerichtshof und/oder - falls ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Recht wie etwa der Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde - beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Wirft eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf, kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung ablehnen. Der Gesetzgeber will damit den Verwaltungsgerichtshof entlasten. Wesentlich ist aber, dass in Verwaltungssachen künftig unabhängige Richter eingeschaltet werden. Die Richter der Verwaltungsgerichte sind so wie bei ordentlichen Gerichten unabhängig, nicht weisungsbunden und nicht absetzbar.

Problem Sachverständige

Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Die Verwaltungsgerichte sind nach wie vor angehalten, Amtssachverständige mit der Erstellung benötigter Gutachten zu betrauen. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe können außenstehende Sachverständige beigezogen werden. Die Kosten dafür müssen dann die Parteien tragen. Amtssachverständige sind in der Regel bei einer Behörde tätig und werden von ihr bezahlt. Nach allgemeinem Rechtsverständnis sollte ein Sachverständiger jedoch neutral sein. Gerade in politisch brisanten Fällen gibt es massive Bedenken hinsichtlich der Neutralität von Amtssachverständigen.

Auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene ändert sich wenig. Der erstinstanzliche Bescheid (in der Regel des Bürgermeisters) wird weiterhin mit Berufung an die Gemeindevertretung oder Berufungskommission bekämpft. Erst nach Erschöpfung des zweigliedrigen gemeindeinternen Instanzenzuges kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Entgegen der früheren „Vorstellung“ an die Aufsichtsbehörde (BH) hat die Beschwerde an das Verwaltungsgericht aber aufschiebende Wirkung. Verfahren können so extrem verzögert werden.



Mag. Patrick Piccolruaz

Das Land hätte die Möglichkeit, den administrativen Instanzenzug auch auf Gemeindeebene auszuschließen. Dann wäre der Bescheid erster Instanz sofort beim Verwaltungsgericht zu bekämpfen. Bisher hat sich aber nur das Land Tirol zu einer solchen Regelung entschlossen.

Anwaltszwang

Bei den meisten Rechtssachen vor ordentlichen Gerichten muss ein Anwalt beigezogen werden. Bei den Verwaltungsgerichten ist dies nicht zwingend nötig, aufgrund der Komplexität des Verfahrens aber meist anzuraten. Wird die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes bekämpft, ist die Beiziehung eines Rechtsanwaltes zwingend vorgeschrieben. Vor dem Verwaltungsgericht wird entsprechend den Vorgaben der Menschenrechtskonvention mündlich verhandelt. Nur in Ausnahmefällen kann eine mündliche Verhandlung entfallen.

Verfahren beschleunigt

Im neuen System hat die Behörde, gegen deren Entscheidung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingebracht wird, die Möglichkeit, binnen zwei Monaten eine Vorentscheidung zu treffen, also ihren Bescheid abzuändern. Tut sie das nicht oder ist der Beschwerdeführer nicht zufrieden, wird die Sache zum Verwaltungsgericht geschickt. Hat eine Behörde über einen Antrag nicht binnen sechs Monaten entschieden, kann der Antragsteller eine Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Unterschiedliche Auslegung

Einige Experten befürchten nun, dass neue Verwaltungsgerichte die Verwaltungsvorschriften unterschiedlich auslegen. Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof sollten aber eine einheitliche Anwendung der Gesetze sicherstellen.

Neue Partnerschaft ist zu melden



Wer Unterhalt bezieht, muss dem Ex-Partner melden, wenn er/sie eine neue Partnerschaft eingeht.

Wer vom geschiedenen Partner Unterhalt bezieht, muss dem Ex-Mann/der Ex-Frau melden, wenn er/sie eine neue Lebensgemeinschaft eingeht. Zu diesem Thema gibt es eine interessante Entscheidung (OGH 3 Ob zu 27/13 y):

Ein Mann setzte auf seine Ex-Frau beziehungsweise deren Freund einen Detektiv an und verlangte danach den bezahlten Unterhalt zurück. Dies hat die Frau dann auch gemacht. Die Detektiv-Kosten - immerhin 13.000 Euro - wollte sie aber nicht übernehmen. Ihre Argumentation: Der Einsatz eines Detektivs sei unnötig gewesen, ihr Gatte hätte ja per SMS anfragen können. Die Richter in den beiden ersten Instanzen gaben der Frau Recht.

Der Oberste Gerichtshof sah dies strenger:



Dr. Petra Piccolruaz ist Expertin in Sachen Familienrecht.

Die Frau hätte den Exmann unverzüglich informieren müssen und auch wissen müssen, dass sie die Alimente nicht weiter beziehen darf, wenn sie einen neuen Lebenspartner hat.

Klarstellung beim Eigentum

Mit 1. März 2015 wurde eine Judikatur des Obersten Gerichtshofes korrigiert. Der OGH hatte ja entschieden, dass sich das Wohnungseigentum nicht automatisch auf im Grundbuch nicht erwähntes Zubehör bezieht wie etwa einen Gartenanteil oder ein Kellerabteil. Mit der Wohnungseigentumsnovelle wird nun aber gesetzlich geregelt, dass das im Grundbuch eingetragene Wohnungseigentum automatisch auch solche Zubehörobjekte einschließt,

soweit sich deren Zuordnung aus dem Wohnungseigentumsvertrag oder aus der Nutzwertermittlung (Nutzwertgutachten) ergibt. Damit ist die Gefahr gebannt, dass solche nicht ausdrücklich im Grundbuch genannte Gartenanteile, Abstellplätze, Kellerabteile und so fort als gemeinsames Eigentum definiert werden und nicht dem Wohnungseigentümer zugeordnet sind. Die neue Regelung gilt auch für altes und bestehendes Wohnungseigentum.

Vorkaufsrecht umgangen

Ein Vorkaufsrecht ist nicht so leicht zu umgehen. Dies stellte der Oberste Gerichtshof in einer aktuellen Entscheidung klar (OGH 28. 3. 2014, 2 Ob 80/13 x). Zwei Vertragspartner hatten einen Tauschvertrag abgeschlossen und einen weiteren Vertrag, der eine Regelung über den Kaufpreis enthielt, aber nicht im Grundbuch eingetragen wurde. Der Vorkaufsberechtigte bekam Wind davon und verlangte vor Gericht die Vorlage des verdeckten zweiten Vertrages sowie die Feststellung, dass das Vorkaufrecht weiter bestehe. Die Obersten Richter gaben ihm Recht. Es handle sich in dieser Sache um ein Umgehungsgeschäft. Es genüge, dass das Umgehungsgeschäft objektiv den Sinn und Zweck des Vorkaufsrechtes vereitle. Es sei



Mag. Johannes Sander

nicht entscheidend, ob die Vertragsparteien das Recht absichtlich umgangen haben. Die Obersten Richter sprachen dem Kläger das Recht zu, entweder Schadenersatz zu verlangen oder die Herausgabe des Grundstückes - natürlich gegen die Bezahlung des Einlösungspreises.

Verspätete Bilanzvorlage ist unlauterer Wettbewerb

Der Oberste Gerichtshof stellte kürzlich klar (OGH 4 Ob 95/14 w), dass es sich bei einer verspäteten Vorlage von Bilanzen um einen Verstoß gegen das UWG Gesetz (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), also unlauteren Wettbewerb, handeln kann.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses, aus der sich auf die finanzielle Situation einer Gesellschaft schließen lässt, diene schließlich nicht nur der Öffentlichkeit oder den Gläubigern. Diese Vorschrift solle auch den Mitbewerber schützen. Durch Einsichtnahme in die veröffentlichten Bilanzen könne der sich ein Bild von der wirtschaftlichen Situation des Konkurrenten machen und sich darauf einstellen. Wenn ein Unternehmen seinen Jahresabschluss grundsätzlich offen legt, während ein anderes dies verweigert, habe dies „selbstverständlich“ Auswirkungen auf die Stellung dieses Unternehmens im Wettbewerb. Der Rechtsbrüchige erhält durch den Verstoß gegen die Offenlegungspflicht gegenüber den Marktteilnehmern einen Wettbewerbsvorteil und verhindere gleiche Ausgangsbedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb (Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch).



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Gewährleistung auf Aus- und Einbau erweitert

Der Europäische Gerichtshof hat mit einer Grundsatzentscheidung eine wesentliche Verschärfung des Gewährleistungsrechtes herbeigeführt. Diese ist für die österreichische Rechtsordnung bindend und kann zu unabsehbaren Belastungen für Unternehmen führen: Zur Gewährleistung gehört in Zukunft nämlich nicht nur der Austausch (die Reparatur) des mangelhaften Gegenstandes. Es sind darüber hinaus alle Kosten zu ersetzen, die mit der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verbunden sind. Dies ist auch das Ergebnis einer Folge-Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH):

Die Richter mussten klären, ob und in wie weit im Zug eines Gewährleistungsanspruches neben der mangelhaften Leistung auch die Aus- und Einbaukosten zu ersetzen seien.

Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft eines Unternehmers mit einem Verbraucher (im Sinne des Konsumentenschutzgesetz-

zes), gehören diese Kosten nach Meinung des Höchstgerichts zur Mängelbehebung. Man kann sich vorstellen, welche weitreichenden Folgen diese Entscheidung haben kann, wenn zum Beispiel ein Installateur im Badezimmer Leitungen austauschen muss. Es ist nämlich nicht nötig, dem Unternehmer ein fahrlässiges Verhalten nachzuweisen. Es genügt bereits, wenn bei der Übergabe ein Mangel vorlag und dieser innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht wurde.

Bei Geschäften zwischen Unternehmern bleibt alles beim Alten

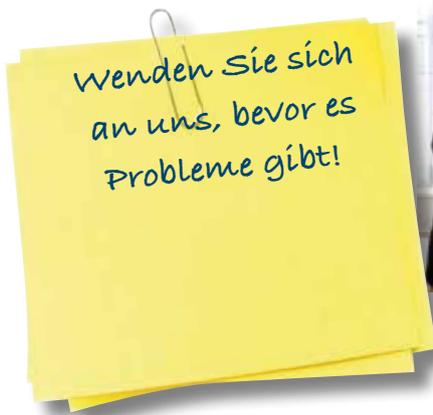
Dies gilt allerdings nur bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Bei solchen zwischen Unternehmen oder zwischen Verbrauchern bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Bei Rechtsgeschäften zwischen Unterneh-



Die Gewährleistungspflichten gegenüber Verbrauchern wurden erweitert - mit weitreichenden Folgen für die Unternehmen.

mern sieht der Oberste Gerichtshof in den zusätzlichen Kosten sogenannte Mängel- folgeschäden. Diese muss der Hersteller nur dann bezahlen, wenn die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch gegeben sind, auf Seiten des Herstellers also zusätzlich ein Verschulden (Fahrlässigkeit) vorliegt (OGH 25.03.2014, 9 Ob 64/13x). Dr. Stefan Müller



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz
RAA Mag. Johannes Sander

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at